

überschickt Gregor V, 45 seinem Chartularius; jedenfalls handelt es sich wie in den 2 folgenden Briefen um das Istrische Schisma. Mit V, 45 und V, 46 bleibt auch V, 47 der 2. Indiction. Ueber VI, 34 ist gleichfalls oben gesprochen.

VII, 45 nahmen die Mauriner aus der Indictio IV in die Ind. XV, weil in dem Brief VIII, 16 vom April der Indictio I Gregor an Marinian, Bischof von Ravenna, schreibt: *Claudium abbatem latorem praesentium longa apud nos mora retinuit etc.* VII, 45 aber an den Abt Claudius (von Classe) den Wunsch Gregor's ausdrückt, den Abt längere Zeit (*usque ad quinque vel sex menses*) bei sich in Rom zu haben. Also 5 bis 6 Monate vor diesem Brief an Marinian müsse VII, 45 geschrieben sein; d. h. etwa am Schluss der Indictio XV. Es liegt auf der Hand, dass auch, nachdem Claudius in der Indictio I im April in Rom längere Zeit verweilt hat, Gregor im Juli des folgenden Jahres auf's Neue den Wunsch zu einem längeren Zusammensein haben kann.

Sodann die Briefe aus den Büchern XIII und XIV der Mauriner!

XIII, 24 in die Indictio II zu setzen hindert nichts; sowohl der Subdiacon Sabinus, wie der Bischof von Nicotera Proculus, sind für dieses Jahr auch sonst beglaubigt. (Vergl. IX, 47. 48.)

Von XIII, 25 gilt dasselbe; auch der Bischof Palumbus, nur so ist der Name in den Handschriften C 1 und 2 geschrieben, kommt in IX, 48 vor. Für das Datum der vormaligen Editionen, welches die Mauriner gewissenhaft acceptiren, wissen selbst sie keine einzige Handschrift anzuführen.

XIII, 43, ein Brief, dessen Titel in C 1 und 2 lautet 'Johanni illo de panormu', (vielleicht aus 'illustri' corrumpt), bei dem also, was auch schon die Titulirung 'gloria vestra' verbietet, an einen Bischof nicht gedacht werden kann, (vergl. trotzdem p. 1328 der Mauriner), ist hinsichtlich der Datirung ganz ohne Anhaltspunkt.

XIII, 47 ist an den Curator Theodorus zu Ravenna gerichtet; an ihn kommen Briefe mehrfach vor. In der Indictio II unter anderen IX, 98. Ueber den Ueberbringer von XIII, 47, den *vir magnificus Petrus* und seine Mutter, die eben von Gregor nach Ravenna empfohlen werden, scheinen wir sonst nichts zu wissen.

XIV, 15, an den Subdiacon Anthemius, hat jedenfalls einen nicht zugehörigen Titel, obwohl C 1 und 2 ihn so haben. Der Brief ist an eine Standesperson gerichtet, die sich nicht in Ravenna aufhält, aber mit dem Exarchen und dem Bischof Marinian in Correspondenz steht. Anthemius würde nie 'gloria vestra' titulirt werden. Aus dem Inhalt können wir sonst über das Datum nichts ersehen.